

# Antrag zur Vorlage 134/2022

25.4.2022

Als Konsequenz

- (1) aus dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 29.03.2022 - AZ 2 S 3814/20 - über die Unwirksamkeit der Tübinger Verpackungssteuer sowie
- (2) aus einer Einlegung der Revision durch die Stadt Tübingen gegen dieses Urteil,

werden vom Gemeinderat als Satzungsänderung die folgenden ergänzenden Regelungen zur „Satzung der Universitätsstadt Tübingen über die Erhebung einer Verpackungssteuer vom 30.1.2020“ beschlossen:

*Von der Erhebung der Verpackungssteuer wird rückwirkend für das Jahr 2022 und für die Zukunft solange dem Grunde nach abgesehen, bis die Wirksamkeit dieser Steuersatzung durch ein rechtskräftiges Urteil bestätigt worden ist.*

*Falls und sobald der rechtliche Schwebezustand in dieser Weise beendet und die Steuererhebung für rechtmäßig erklärt wird, soll die Steuerpflicht nach einer weiteren Anpassungsperiode von (sechs) Monaten erneut aufleben. Die Stadtverwaltung informiert die Öffentlichkeit und die Steuerpflichtigen zu Beginn dieser Periode über das Aufleben der Steuer und den in dieser Weise festgesetzten neuen Stichtag für den Anlauf der Steuerpflicht. Diese Benachrichtigung erfolgt in der ansonsten für die Bekanntgabe von Satzungen geltenden Art.*

## Begründung

Es sind im Wesentlichen vier Gründe, die es als nötig erscheinen lassen, die Steuer für die absehbar mehrjährige Dauer des rechtlichen Schwebezustandes nicht zu erheben.

1. Für die mehrjährige Dauer des Schwebezustandes fallen andernfalls die personellen und sonstigen Kosten der Steuererhebung an und es ist aus heutiger Sicht unwahrscheinlich, dass diesen Kosten am Ende durch die Steuereinnahmen kompensiert werden.
2. Eine drohende Rückabwicklung der aufgelaufenen Steuerzahlungen nach mehreren Jahren erscheint administrativ komplex und führt zu sehr ungerechten Ergebnissen bei den steuerpflichtigen Betrieben, denen eine Zahlung der Beträge an die Kundschaft praktisch nicht möglich ist. Das führt zu Unfrieden in der Stadt.
3. Die Fortdauer der Erhebung der Verpackungssteuer trotz eines sie für unwirksam erklärenden Urteils des VGH könnte Steuerpflichtige berechtigen, die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten und finanziellen Schäden von der Stadt Tübingen als Schadensersatz einzufordern. So würden die Betriebe unter anderem jahrelang überhöhte Einkommens-, Mehrwert- und Gewerbesteuer zahlen, da die Umsätze und Einkünfte durch die kassierten aber -wegen unterlassener Steuerbescheide nicht abfließenden Verpackungssteuer künstlich überhöht ausgewiesen werden müssen. Eine spätere Anpassung dieser überhöhten Steuerzahlungen der Vorjahre bei späterer Fälligkeit der aufgelaufenen Verpackungssteuer erscheint komplex bis unmöglich. Der Schaden ist für die Betriebe hoch und kann existenzbedrohend werden.
4. Die Steuer wird erst dann bei den Steuerpflichtigen zur Zahlung fällig, wenn dies durch einzelne Steuerbescheide festgesetzt wird. Gegen diese Verwaltungsakte können die Steuerpflichtigen mit Hinweis auf die Unwirksamkeitsfeststellung durch das Urteil des VGH mit der Bitte um einstweiligen Rechtsschutz vorgehen. Der Stadt droht eine Welle solcher Verfahren.